



Amtliche Mitteilung Nr. 65/2024

Ordnung des Instituts für Automation & Industrial IT der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 06. November 2024

Herausgegeben am 25. November 2024

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ordnung
des Instituts für Automation & Industrial IT
der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln

vom
06. November 2024

Auf der Grundlage der §§ 16 bis 18 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278) sowie des § 21 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln (Grundordnung – GO) vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilung 21/2020) gibt sich das Institut für Automation & Industrial IT die folgende Institutsordnung:

§ 1
Name und Aufgaben

- (1) Das Institut führt den Namen “Institut für Automation & Industrial IT“.
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf den Gebieten der Automatisierungstechnik, der industriellen Informationstechnik und Informatik wahr.
- (3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr -, Studien- und Prüfungsangebots auf den Gebieten der Automatisierungstechnik, Industriellen Informationstechnik und Informatik.

§ 2
Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren, die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die innerhalb ihres Studienverlaufs am Institut tätigen Studierenden aus den Studiengängen der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren an.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.
- (4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und –professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.
- (5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 10 und § 26 Abs. 2 HG sowie nach § 3 und § 21 GO.

§ 4

Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

§ 5

Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

§ 6

Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierende gemäß Abs. 2 an. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(2) Dem Vorstand gehören alle hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, sofern deren Anzahl die Zahl fünf nicht übersteigt. Je angefangene Zehnerzahl von hauptamtlich am Institut tätigen Professorinnen und Professoren wird der Vorstand um ein weiteres Mitglied dieser Gruppe erweitert, wenn die Anzahl der Professoren die Zahl fünf übersteigt. An den Sitzungen des Vorstands nehmen Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Studierenden stimmberechtigt teil. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Gruppen benannt werden. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehört außerdem ein studentisches Mitglied dem Institutsvorstand an. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter aus der Gruppe der Studierenden wird von der zuständigen Fachschaft der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften in der Regel nach Vorschlägen aus der Mitte des Instituts entsandt. Der Institutsvorstand kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen beratend hinzuziehen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Mit Ausnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt die Amtszeit der Vorstandmitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 7

Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor, die bzw. der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist nicht vorgesehen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin bzw. einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Technischen Hochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor.

§ 8

Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Technischen Hochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 9

Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Vorstands des Instituts für Automation & Industrial IT vom 12. Dezember 2002, 10. März 2004 und zuletzt am 18. Oktober 2024 sowie des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften vom 18. Dezember 2002, 24. März 2004 und zuletzt am 06. November 2024.

Die geschäftsführende Direktorin

Der Dekan der Fakultät für Informatik und
Ingenieurwissenschaften

Prof. Dr. Elena Algorri

Prof. Dr. Christian Kohls

Anlage 1:

Dem Institut sind folgende Professuren zugewiesen:

1. W2 „Automatisierungstechnik, Schwerpunkt Softwareentwicklung“
Prof. Dr.-Ing. Maria Elena Algorri
2. W2 „Elektrotechnik“
Prof. Dr.-Ing. Michael Freiburg
3. W2 „Smart Automation“
Prof. Dr.-Ing. Felix Hackelöer
4. W2 „Smart Communication | Embedded Systems“
Prof. Dr.-Ing. Peter Kern
5. Planstelle Nr. 389 W2 „Informationsverarbeitung und Automatisierungstechnik“
Prof. Dr.-Ing. Rainer Scheuring

Stand: 06.11.2024